

TE Vwgh Beschluss 2024/2/7 Ra 2021/22/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §69 Abs1 Z1

AVG §69 Abs3

B-VG Art133 Abs4

NAG 2005 §47 Abs2

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie den Hofrat Dr. Schwarz und die Hofrätin MMag. Ginhör als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Thaler, über die Revision des Z O, vertreten durch Mag. Robert Bitsche, Rechtsanwalt in 1050 Wien, Nikolsdorfergasse 7-11/15, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 24. Februar 2021, VGW-151/074/13035/2020/E-20, betreffend Aufenthaltstitel (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Dem Revisionswerber, einem serbischen Staatsangehörigen, wurde aufgrund seiner Ehe mit S.J., einer österreichischen Staatsbürgerin, am 26. Juli 2013 ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) erteilt und mit Gültigkeit bis 26. Juli 2015 verlängert. Nach der Scheidung stellte der Revisionswerber einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“; dieser wurde ihm am 9. Oktober 2015 erteilt. Am 21. Juni 2018 stellte der Revisionswerber einen Antrag auf Verlängerung dieses Aufenthaltstitels. Dem Revisionswerber, einem serbischen Staatsangehörigen, wurde aufgrund seiner Ehe mit S.J., einer österreichischen Staatsbürgerin, am 26. Juli 2013 ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß Paragraph 47, Absatz 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) erteilt und mit Gültigkeit bis 26. Juli 2015 verlängert. Nach der Scheidung stellte der Revisionswerber einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“; dieser wurde ihm am 9. Oktober 2015 erteilt. Am 21. Juni 2018 stellte der Revisionswerber einen Antrag auf Verlängerung dieses Aufenthaltstitels.

2

Mit Bescheid vom 2. Mai 2019 nahm der Landeshauptmann von Wien (belangte Behörde) die rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren über den Erstantrag des Revisionswerbers vom 10. Februar 2011, über den Verlängerungsantrag vom 20. Juni 2014 (jeweils betreffend Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“) sowie über den Antrag vom 2. Juli 2015 (betreffend „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“) gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG von Amts wegen wieder auf. Unter einem wies die belangte Behörde diese Anträge sowie den Verlängerungsantrag vom 21. Juni 2018 ab. Mit Bescheid vom 2. Mai 2019 nahm der Landeshauptmann von Wien (belangte Behörde) die rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren über den Erstantrag des Revisionswerbers vom 10. Februar 2011, über den Verlängerungsantrag vom 20. Juni 2014 (jeweils betreffend Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“) sowie über den Antrag vom 2. Juli 2015 (betreffend „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“) gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit , Absatz 3, AVG von Amts wegen wieder auf. Unter einem wies die belangte Behörde diese Anträge sowie den Verlängerungsantrag vom 21. Juni 2018 ab.

3

Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht Wien zunächst mit Erkenntnis vom 11. Mai 2019 Folge und behob den angefochtenen Bescheid.

4

Dieses Erkenntnis hob der Verwaltungsgerichtshof infolge der dagegen erhobenen außerordentlichen Amtsrevision der belangten Behörde mit dem Erkenntnis vom 30. September 2020, Ra 2020/22/0136, wegen Rechtswidrigkeit infolge

Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.

5

Mit dem nun angefochtenen (Ersatz-)Erkenntnis vom 24. Februar 2021 wies das Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde des Revisionswerbers ab. Weiters sprach es aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. Mit dem nun angefochtenen (Ersatz-)Erkenntnis vom 24. Februar 2021 wies das Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde des Revisionswerbers ab. Weiters sprach es aus, dass eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

6

Aufgrund näher dargelegter beweiswürdiger Überlegungen gelangte das Verwaltungsgericht - wie auch bereits zuvor die belangte Behörde - zur Auffassung, dass es sich bei der zwischen dem Revisionswerber und S.J. geschlossenen und im Jahr 2015 geschiedenen Ehe um eine Aufenthaltsehe gehandelt habe.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als unzulässig erweist: Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die sich unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als unzulässig erweist:

8

Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9

An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a erster Satz VwGG). Zuvor § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG). An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG). Zuvor Paragraph 28, Absatz 3, VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu überprüfen (Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG).

10

Zunächst ist festzuhalten, dass die Revision, soweit sie sich gegen die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts wendet, nicht darlegt, dass die aufgrund einer mündlichen Verhandlung, in der neben dem Revisionswerber auch diverse Zeugen befragt worden waren, erzielte Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass es sich fallbezogen um eine Aufenthaltsehe gehandelt habe, auf nicht nachvollziehbaren bzw. nicht schlüssigen Erwägungen beruhte und als unvertretbar zu qualifizieren wäre (zum diesbezüglichen Prüfmaßstab des Verwaltungsgerichtshofes vgl. etwa VwGH 15.11.2022, Ra 2021/22/0229, Rn. 10, mwN). Zunächst ist festzuhalten, dass die Revision, soweit sie sich gegen die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts wendet, nicht darlegt, dass die aufgrund einer mündlichen Verhandlung, in der neben dem Revisionswerber auch diverse Zeugen befragt worden waren, erzielte Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass es sich fallbezogen um eine Aufenthaltsehe gehandelt habe, auf nicht nachvollziehbaren bzw. nicht schlüssigen Erwägungen beruhte und als unvertretbar zu qualifizieren wäre (zum diesbezüglichen Prüfmaßstab des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche, etwa VwGH 15.11.2022, Ra 2021/22/0229, Rn. 10, mwN).

11

Soweit der Revisionswerber bemängelt, das Verwaltungsgericht habe es unterlassen, die zur mündlichen Verhandlung weiters geladenen, jedoch aus Gesundheitsgründen nicht erschienenen Zeugen einzuvernehmen, ist darauf hinzuweisen, dass sich dem Zulässigkeitsvorbringen keine Ausführungen zur Relevanz des insoweit behaupteten Verfahrensmangels

entnehmen lassen. Insbesondere wird nicht dargelegt, welche Aspekte eines gemeinsamen Familienlebens durch die Vernehmung von weiteren Zeugen nachgewiesen worden wären, und es werden auch keine konkreten Umstände geltend gemacht, durch die die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe hätte entkräftet werden können (vgl. wiederum VwGH 15.11.2022, Ra 2021/22/0229, Rn. 11, mwN). Soweit der Revisionswerber bemängelt, das Verwaltungsgericht habe es unterlassen, die zur mündlichen Verhandlung weiters geladenen, jedoch aus Gesundheitsgründen nicht erschienenen Zeugen einzuvernehmen, ist darauf hinzuweisen, dass sich dem Zulässigkeitsvorbringen keine Ausführungen zur Relevanz des insoweit behaupteten Verfahrensmangels entnehmen lassen. Insbesondere wird nicht dargelegt, welche Aspekte eines gemeinsamen Familienlebens durch die Vernehmung von weiteren Zeugen nachgewiesen worden wären, und es werden auch keine konkreten Umstände geltend gemacht, durch die die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe hätte entkräftet werden können vergleiche , wiederum VwGH 15.11.2022, Ra 2021/22/0229, Rn. 11, mwN).

12

Das weitere Vorbringen des Revisionswerbers, dass er sich hinsichtlich der Verlängerungsanträge und des Zweckänderungsantrages (vom 2. Juli 2015) nicht auf die Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin berufen habe, geht ins Leere. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich in seiner Rechtsprechung bereits klargestellt, dass die - unter Berufung auf eine Aufenthaltsehe herbeigeführte - Erteilung eines Aufenthaltstitels im Verfahren über den Erstantrag Voraussetzung für die positive Erledigung des Verlängerungs- oder Zweckänderungsantrags - auch nach erfolgter Ehescheidung - ist (vgl. hierzu etwa VwGH 10.11.2022, Ra 2022/22/0139, Rn. 14, mwN). Das weitere Vorbringen des Revisionswerbers, dass er sich hinsichtlich der Verlängerungsanträge und des Zweckänderungsantrages (vom 2. Juli 2015) nicht auf die Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin berufen habe, geht ins Leere. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich in seiner Rechtsprechung bereits klargestellt, dass die - unter Berufung auf eine Aufenthaltsehe herbeigeführte - Erteilung eines Aufenthaltstitels im Verfahren über den Erstantrag Voraussetzung für die positive Erledigung des Verlängerungs- oder Zweckänderungsantrags - auch nach erfolgter Ehescheidung - ist vergleiche , hierzu etwa VwGH 10.11.2022, Ra 2022/22/0139, Rn. 14, mwN).

13

Da die Revision somit keine Rechtsfrage im Sinn von Art. 133 Abs. 4 B-VG aufzeigt, war sie gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG - nach Durchführung eines Vorverfahrens, in dem keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde - zurückzuweisen. Da die Revision somit keine Rechtsfrage im Sinn von Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufzeigt, war sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG - nach Durchführung eines Vorverfahrens, in dem keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde - zurückzuweisen.

Wien, am 7. Februar 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2021220101.L00

Im RIS seit

04.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at